

Die Steuer-Kl mit PromptPerfection

Nutzerleitfaden GenIA-L by Stollfuß – die Steuer-KI mit PromptPerfection

Vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihr Interesse an unserer Steuer-KI GenIA-L by Stollfuß.

In diesem Leitfaden finden Sie eine kompakte Anleitung, die Ihnen die Funktionen von GenIA-L by Stollfuß erklärt und Ihnen den Einstieg erleichtert. Unser Ziel ist es, Ihnen eine reibungslose und effiziente Nutzung der KI zu ermöglichen.

Viel Freude und Erfolg bei der Arbeit mit GenIA-L!

Ihr Stollfuß Team

Inhalt

GenIA-L by Stollfuß: Funktionsweise, Anwendung und Darstellung	. 2
Weitere Anwendungsmöglichkeiten	. 6
Tipps für die Nutzung	. 8
Beispiele für Prompts	. 9

GenIA-L by Stollfuß: Funktionsweise, Anwendung und Darstellung

Nach dem Login in die juris Recherche starten Sie GenIA-L, indem Sie auf den KI-Button am linken Rand der Suchzeile klicken.

	Suche in Alle Kategorien	X Q	
--	--------------------------	-----	--

Deaktivierter Zustand: Sie führen eine ganz normale Suche im juris Portal durch.

Sobald die KI-Anwendung aktiviert wurde, sind KI-Button und Suchzeile farblich markiert. So haben Sie immer im Blick, in welchem Modus Sie sich gerade befinden: juris Recherche oder KI-Anwendung. Die Eingabezeile verändert sich ebenfalls und ist mit der Aktivierung von GenIA-L bereit für Ihre Fragestellung.

	[کړ	Stellen Sie eine Frage an unsere KI	×	Ŷ	¢
--	------	-------------------------------------	---	---	---

Aktivierter Zustand: Sie haben die Möglichkeit, natürlich-sprachliche Eingaben zu machen.

Über die KI-Eingabezeile können Sie entweder natürlich-sprachliche Eingaben oder Spracheingaben über das Mikrofon-Symbol tätigen (in Chrome und Edge möglich). Auf Grundlage Ihrer Eingabe zieht GenIA-L passende Textausschnitte aus dem juris Portal heran und generiert daraus eine Zusammenfassung (KI-Antwort).

Sobald Sie Ihre Eingabe über ENTER oder den Suche-Button absenden, wird diese in mehreren Schritten analysiert, und nach einigen Sekunden wird die KI-Antwort ausgegeben. Zeigen Sie mit Ihrer Maus auf die entsprechende Referenznummer, um die Referenzen auf die für die KI-Antwort verwendeten Textausschnitte einzusehen.

ዶ	was sind die Voraussetzungen eines Gewinnabführungsvertrages bei einer körperschaftsteuerlichen Organschaft?
X	Die Voraussetzungen für einen Gewinnabführungsvertrag im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft sind vielfältig und müssen genau eingehalten werden, um steuerlich anerkannt zu werden. Ein Gewinnabführungsvertrag muss gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während dieser Zeit tatsächlich durchgeführt werden 1 2 . Der Vertrag muss vor Ablauf des Wirtschaftsjähres, für das er erstmals angewendet werden soll, in das Handelsregister ein- getragen werden, da die Eintragung konstitutive Bedeutung hat 2 . Der Organträger muss ein gewerbliches Unternehmen sein, und die Organgesellschaft muss ihren gesamten Gewinn an den Or- ganträger ählthen 3 . Die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger ist ebenfalls erforderlich, was bedeutet, dass der Organträger die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft halten muss 1 . Ein Gewinna che Anerkent lenderjahr ei 2 . 2 . 2 . 2 . 2 . 1 . 2 . 1 . 2 . 1 . 1 . 1 . 2 . 1 . 1 . 1 . 2 . 1 . 1 . 1 . 1 . 1 . 1 . 1 . 1 . 2 . 1

KI-Antwort mit entsprechenden Referenzen auf Textausschnitte zu Inhalten

Durch Klick auf einen Textausschnitt gelangen Sie direkt zum jeweiligen Dokument. Sie landen an der entsprechenden Textstelle des Dokuments, die zur besseren Sichtbarkeit farblich hinterlegt ist.

Leitsatz

Voraussetzung der Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist neben der sog. finanziellen Eingliederung das Vorliegen eines Gewinnabführungsvertrages , der ab Beginn der finanziellen Eingliederung noch mindestens für fünf Jahre fest abgeschlossen ist.

- rechtskräftig -

Die Beteiligten streiten über das Bestehen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft Zwischen der Klin. als Organgesellschaft und der C AG (C) für die Streitjahre 2001 bis 2003. Alleinige Anteilseignerin der Klin. war zunächst die D GmbH (D), deren Anteile vom Land ... gehalten wurden. Mit Nachgründungs- und Einbringungsvertrag vom 8. Juni 2000 brachte die D mit Wirkung zum 30. Juni 2000 u. a. die Geschäftsanteile an der Klin. gegen Gewährung neuer Aktien in die C ein; in der Folge war die C bis November 2003 Alleingesellschafterin und seitdem Mehrheitsgesellschafterin der Klin. Bis zur Anteilsübertragung hatte zwischen der D und der Klin. eine gewerbesteuerliche Organschaft bestanden. Am 23. November 2000 schlossen die Klin. und die C einen Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrag. Der Vertrag sollte rückwirkend ab dem 1. Januar 2000 gelten und war erstmals zum 31. Dezember 2004 kündbar. Ohne Kündigung sollte der Vertrag sich jeweils um ein Kalenderjahr verlängern. Der Vertrag wurde am 29. Januar 2001 in das Handelsregister eingetragen. Am 29. Juni 2004 beschloss die Gesellschafterversammlung der Klin., dass der Ergebnisabführungsund Beherrschungsvertrag vom 23. November 2000 bis zum 31. Dezember 2008 verlängert werden sollte; seine Bestimmungen sollten im Übrigen unverändert fortgelten. Die Klin., die D und die C hatten in den Jahren 2000 bis zum 31. Dezember 2008 werlängert werden sollte; seine Bestimmungen sollten im Übrigen unverändert fortgelten.

Aus den Gründen:

Die Klage gegen den KSt-Bescheid 2003 ist zulässig, aber nicht begründet. Der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klin. nicht in ihren Rechten (<u>§ 100 Abs. 1</u> Satz 1 FGO). Der Bekl. hat die Klin. bis einschließlich 2003 zu Recht nicht als Organgesellschaft im Rahmen einer Organschaft mit der C behandelt.

Voraussetzungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft

Gemäß § <u>17</u> i. V. m. § <u>14 KStG</u> ist das Einkommen einer GmbH als Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen, wenn sich die Organgesellschaft durch einen Gewinnabführungsvertrag i. S. des § <u>291 Abs. 1 AktG</u> verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen und die weiteren Voraussetzungen des § <u>14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 KStG</u> erfüllt sind. Namentlich muss der Organträger vom Beginn ihres WJ, an ununterbrochen in einem solchen M.9. beträlte sein des jihm die Makheit des Einmerschlen zus den Organträger Vorgenzelles Einflicherung 2. 14 Abs. 1

Markierter Textausschnitt im verlinkten Quellendokument

Unterhalb der KI-Antwort werden alle Referenzen noch einmal zusammengefasst, damit Sie auf einen Blick sehen, welche Quellen die KI verwendet hat.

Quellen A

1 01.2023 | Organschaft

Lexikon | Organschaft | Holm Geiermann | ABC der Bilanzierung 2023/2024 | 19. Auflage 2023/2024

2 2010 | - Richter am FG Heinz Neu - | FG Köln | 13 K 4379/07 v. 09.12.2009

Urteil mit Anmerkung | Mindestlaufzeit eines Ergebnisabführungsvertrags bei körperschaftsteuerlicher Organschaft | EFG 2010, 668-670

3 26.08.1987 | BFH 1. Senat | I R 28/84

Urteil | 1. Das Einkommen einer Aktiengesellschaft kann dem Organträger im Rahmen einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft nur zugerechnet werden, wenn der Gewinnabführungsvertrag vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das er erstmals angewendet werden soll, in das Handelsregister eingetragen ... | § 7a Abs 1 Nr 4 KStG 1975, § 14 Nr 4 KStG 1977, § 291 Abs 1 AktG, § 294 Abs 2 AktG, § 19 Abs 3 KStG 1975, ...

2009 | FG Berlin-Brandenburg | 12 K 12148/08 v. 15.07.2009 Urteil | Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft | EFG 2009, 2049-2050

2012 | - Richter am FG Dr. Werner Kuhfus - | FG Berlin-Brandenburg | 12 K

12078/08 v. 19.10.2011

Urteil mit Anmerkung | Vorzeitige Reendigung eines Frgebnisabführungsvertrages hei Organschaft | FFG 2012-443-445

Auflistung der für die Antwort berücksichtigten Quellen

Rückfragen zur KI-Antwort können Sie in die feststehende **Chat-Zeile** am unteren Bildschirmrand eingeben.



Chat-Zeile unterhalb der Quellenliste zur Präzisierung Ihrer Fragestellung

Über den Button **Antwort kopieren** rechts unterhalb des Dokuments können Sie mit einem Klick den gesamten Text samt Quellen kopieren, um ihn zum Beispiel in eigenen Dokumenten weiterzuverwenden.



Button zum Kopieren der KI-Antwort

Die zur Generierung der KI-Antwort ausgewerteten Dokumente können Sie über den Reiter **Kontext** in einer Kontext-Trefferliste ausgeben lassen.

¥.	was sind die Voraussetzungen eines Gewinnabführungsvertrages bei einer körperschaftssteuerlichen Organschaft?	×	Ļ	౪
Rect KI-Ch	at Kontext		(QB

Reiter "Kontext" im Kopfbereich

In der Kontext-Trefferliste finden Sie zunächst die von GenIA-L verwendeten Dokumente mit den entsprechenden Textausschnitten. Die vorangestellte Zahl entspricht der Quellennummerierung.

Darunter werden Ihnen weitere Dokumente angezeigt, die im Kontext Ihrer Anfrage gefunden, aber nicht für die KI-Antwort verwendet wurden.

KI-Chat	Kontext
ver Versteren ers versteren ers versteren ers ter	01.2024 Organschaft Lexikon Organschaft Masuch/Meyer, ABC des GmbH-Geschäftsführers 2024 16. Auflage 2024 Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 insoweit geändert, als dass ein Verweis auf die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung erforderlich ist mit der Folge, dass zwingend ein dynamischer Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG im GAV zu erfolgen hat. "Für die Verlust- übernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend." Der Gewinnabführungsvertrag muss spätestens bis Ende des Wirtschaftsjahrs, für das er gelten soll, wirksam sein (). Eine Kündigung des Ergebnisabführungsvertrags vor Ablauf der für steuerliche Zwecke vorgesehenen Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren ist nur dann unschädlich, wenn die Kündi- gung aus wichtigem Grund, wie z.B. der Veräußerung der Beteiligung an der Organgesellschaft, geschieht (). Ist jedoch kein wichtiger
	Grund gegeben, liegt ein rückwirkendes Ereignis I.S.v. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO vor, wonach von vornherein zu keiner Zeit die Voraussetzun- gen einer Organschaft gegeben waren und die steuerliche Beurteilung des Sachverhalts rückwirkend zu ändern ist Mit BFH-Urteil vom 13.11.2013, I R 45/12 () wurde dies jedoch wie folgt abgegrenzt: Wird ein Gewinnabführungsvertrag auf die gesetzliche Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG 2002 abgeschlossen, scheitert die steuerliche Anerkennung der Organschaft weder daran, dass der Vertrag aus wichtigem Grund kündbar ist, noch daran, dass die Organgesellschaft nachfolgend ihr Wirtschaftsjahr umstellt und den Gesamtzeitraum von fünf Zeitjahren durch Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres ver- kürzt. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten (). Danach darf die GmbH als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, abführen (). Diese Vorschrift wurde durch das BilMoG um eine Bezugnahme auf die nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Beträge ergänzt
	2. Konsequenzen der körperschaftsteuerlichen Organschaft Die steuerlichen Folgen der Organschaft treten erstmals für das Kalen- derjahr ein, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet, in welchem der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird (). Ein abgeschlossener Gewinnabführungsvertrag muss aber zunächst in das Handelsregister eingetragen werden, um seine Wirksamkeit zu entfalten. Gleiches gilt für die Änderung eines bereits bestehenden Gewinnabführungsvertrags (). Die Rechtsfolgen einer körper- schaftsteuerlichen Organschaft können demnach erst in dem Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, bis zu dessen Ablauf alle aufgezählten Erfordernisse einschließlich der Eintragung des Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister erfolgt sind. Eine rück- wirkende Begründung einer Organschaft soll somit unterbunden werden. Des Weiteren ist es auch nicht möglich, den Beginn der Wirk- samkeit eines Gewinnabführungsvertrags aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt festzulegen, zu dem ein Verlustvortrag verbraucht ist
	2006 – Richterin am FG Claudia Büchter-Hole – FG Hannover 5 K 272/01 v. 26.01.2006 Urteil mit Anmerkung Organschaft EFG 2006, 771-773 Die Stimmenmehrheit des Organträgers kann auch durch mittelbare Beteiligung erreicht werden. Eine mittelbare Beteiligung liegt
2 2	aufgezählten Erfordernisse einschließlich der Eintragung des Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister erfolgt sind. Eine rück wirkende Begründung einer Organschaft soll somit unterbunden werden. Des Weiteren ist es auch nicht möglich, den Beginn der Wirk samkeit eines Gewinnabführungsvertrags aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt festzulegen, zu dem ein Verlustvortrag verbraucht Ist 2006 – Richterin am FG Claudia Büchter-Hole – FG Hannover 5 K 272/01 v. 26.01.2006 Urteil mit Anmerkung Organschaft EFG 2006, 771-773 Die Stimmenmehrheit des Organträgers kann auch durch mittelbare Beteiligung erreicht werden. Eine mittelbare Beteiligung liegt vor, wenn die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft von den (Mehrheits)Gesellschaftern des Organträgers gehalten wird Streitie eine die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft von den (Mehrheits)Gesellschaftern des Organträgers gehalten wird Streitie eine die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft von den (Mehrheits)Gesellschaftern des Organträgers gehalten wird

vor, wenn die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft von den (Mehrheits)Gesellschaftern des Organträgers gehalten wird. Streitig sind die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft. Im Oktober 1989 gründeten Dieter B und sein Sohn Olaf B die B-KG (...). Dieter B brachte sein bestehendes Einzelunternehmen in die neu gegründete KG ein. Dieter B ist als Komplementär beteiligt. Sein Sohn trat mit einem Festkapital von 25 000 DM als Kommanditist in die Gesellschaft ein. Der Gewinn und Verlust der KG wurde im Verhältnis von 75 v. H. zu 25 v. H. zwischen dem Komplementär und dem Kommanditisten aufgeteilt. Im November 1993 gründeten Dieter und Olaf B die Fa. B-GmbH (...), ...

Kontext-Trefferliste

Weitere Anwendungsmöglichkeiten

Sie können einzelne Dokumente von GenIA-L zusammenfassen lassen oder Fragen zu diesem Dokument stellen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn Sie das Dokument über die reguläre Recherche (ohne aktive KI-Anwendung) gesucht und aufgerufen haben.

Öffnen Sie dazu das entsprechende Dokument. Klicken Sie unterhalb des Dokumentkopfs auf den Reiter **Auswertung** rechts außen.

Gericht: Entscheidungsname Entscheidungsdatun Streitjahre: Aktenzeichen: ECLI: Dokumenttyp:	EuGH 1. Kammer Casino de Spa u. a. 12.09.2024 2016, 2017, 2018 C-741/22 ECLI:EU:C:2024:732 Urteil	Quelle: Normen: Zítiervorschlag:	EGRL 112/2006 Art 135 Abs 1 Buchst i, Art 107 AEUV, Art 108 Abs 3 AEUV, Art 267 AEUV, Art 4 Abs 3 EUVtr EuGH, Urteil vom 12. September 2024 – C- 741/22 –, juris 😭
KURZTEXT	LANGTEXT		😤 Auswertung 🗸

Vorlage zur Vorabentscheidung - Steuerrecht - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem - <u>Richtlinie 2006/112/EG</u> - Art. 135 Abs. 1 Buchst. i - Steuerbefreiungen - Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz - Bedingungen und Beschränkungen -Grundsatz der steuerlichen Neutralität - Aufrechterhaltung der Wirkungen einer nationalen Regelung - Erstattungsanspruch - Ungerechtfertigte Bereicherung - Staatliche Beihilfen - Art. 107 Abs. 1 AEUV - Antrag auf Steuererstattung in Form von Schadensersatz

Orientierungssatz

1. Machen die Mitgliedstaaten von der Befugnis in Art. 135 Abs. 1 Buchst. i <u>Richtlinie 2006/112/EG</u> Gebrauch, die Bedingungen und Grenzen der Mehrwertsteuerbefreiung festzulegen und damit Umsätze der Mehrwertsteuer zu unterwerfen oder nicht,

Reiter "Auswertung" in einem Dokument

Es öffnet sich eine Eingabezeile, in die Sie eine Frage zum Dokument eintragen können. Unterhalb dieser Eingabezeile finden Sie Buttons zur Erstellung einer **Zusammenfassung** in deutscher, englischer und französischer Sprache. Im Bereich Rechtsprechung sehen Sie zusätzlich den Button **Chronologie**.

KURZTEXT	🕺 Auswertung 🔺
Frage zum Dokument	× \$ \$
E Zusammenfassung	

Eingabezeile für Fragen zum Dokument, Buttons zur Zusammenfassung sowie chronologischen Einordnung

Mit Klick auf den Button **Chronologie** können Sie sich wichtige Schritte im Verfahrensgang anschauen.



Verfahrensgang in chronologischer Übersicht

Tipps für die Nutzung

- Verwenden Sie möglichst treffende Rechtsbegriffe. Je präziser Ihre Eingabe, desto besser ist die Qualität der KI-Antwort.
- Verwenden Sie kurze, einfache Sätze; die Eingabe ist derzeit auf 2000 Zeichen begrenzt.
- Verwenden Sie möglichst nur eine Anforderung pro Satz für Ihre Eingabe.
- Tragen Sie gegebenenfalls den Kontext/Sachverhalt ein, um sinnvolle Ergebnisse zu erzielen.
- Nutzen Sie unsere Filtervorschläge.
- Schränken Sie Ihre Frage vor dem Absenden auf eine bestimmte Kategorie ein.
- Tragen Sie die komplette Norm ein, insbesondere bei Normenketten.
- Formulieren Sie Ihre Frage um, wenn Sie keine KI-Antwort erhalten.

Beispiele für Prompts

- Erstelle mir einen Mustereinspruch zur Grundsteuer für das Land Nordrhein-Westfalen.
- Wie viel kann ich steuerfrei erben? Gibt es eine Grenze in Euro?
- Bitte erstelle eine Checkliste zum Unternehmenskauf.
- Wie lange muss ich eine Immobilie behalten, bevor ich sie steuerfrei verkaufen kann?
- Was sind die Merkmale einer Personengesellschaft?
- Bitte stelle als Auflistung alle möglichen Fallstricke im finanzgerichtlichen Klageverfahren zusammen und gib Hinweise auf Lösungsansätze und Praxistipps.
- Was ist ein Joint Venture i.S.d. Mindeststeuergesetzes?
- Wie wird der sogenannte fliegende Zugewinn steuerlich behandelt?
- Wie kann es zu einer Beendigung der Zugewinngemeinschaft kommen? Welche Rechtsfolgen sind damit verbunden? Bitte auflisten!